

Regierungsratsbeschluss

vom 6. April 2004

Nr. 2004/706

Gemeinde Neuendorf: Löschung der an die Einwohnergemeinde Neuendorf erteilten Konzession zur Grundwasserentnahme auf GB Neuendorf Nr. 282

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 6 vom 8. Januar 1985 erteilte der Regierungsrat der Einwohnergemeinde Neuendorf eine Konzession zur Grundwasserentnahme von maximal 900 l/min aus der Grundwasserfassung PW Neuendorf (Grundwasserpumpwerk Fulenbachstrasse), auf GB Neuendorf Nr. 282, für die öffentliche Wasserversorgung. Die Verleihung war zeitlich unbefristet.

Mit Schreiben vom 30. September 2003 reichte die Einwohnergemeinde Neuendorf dem Amt für Umwelt ein Gesuch ein zwecks Aufhebung der erteilten Konzession.

Das Dorf- und Industriegebiet Neuendorf hängt an der im Jahre 1993 in Betrieb genommenen regionalen Wasserversorgung Gäu. Die Wasserbeschaffung erfolgt im Grundwasserpumpwerk Neufeld in Neuendorf.

Das PW Neuendorf ist, gemäss Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 1. September 2003, bereits seit mehreren Jahren stillgelegt und wird auch nicht mehr für die Notwasserversorgung gebraucht. Die Gemeinde möchte das Pumpenhaus abbrechen und das Grundstück verkaufen.

Dem Gesuch für die Aufhebung des PW Neuendorf steht nichts entgegen.

Das Pumpenhaus und die Fassungsanlage sind nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt aufzuheben, respektive fachgerecht rückzubauen.

2. Beschluss

- 2.1 Die am 8. Januar 1985 mit Regierungsratsbeschluss Nr. 6 der Einwohnergemeinde Neuendorf erteilte Bewilligung, auf GB Neuendorf Nr. 282 maximal 900 l/min Grundwasser zu entnehmen, wird gelöscht.
- 2.2 Der Rückbau des Pumpenhauses und der Fassungsanlage hat nach vorheriger Rücksprache mit dem Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung und Geothermie, zu erfolgen und muss bis Ende 2005 abgeschlossen sein.
- 2.3 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr von Fr. 210.-- erhoben.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Neuendorf, 4623 Neuendorf

Genehmigungsgebühr: Fr. 210.-- (Kto. KA431001/A 80052/ TP 212)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111141

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (4; TG ad acta 212.077.002; Rechnungsführung; SO Anpassungen: Konzi, Konzi-Mäpli, GASO 627'239'001; Sch)

Lebensmittelkontrolle, B. Kriech

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Neuendorf, Gemeindkanzlei, Gemeindeverwaltung, 4623 Neuendorf, mit Belastung im Kontokorrent (**lettre signature**)